

Kosten des Termins zur Folge. Die Anberaumung eines anderweiten Termins geschieht nur auf Antrag des einen oder des anderen Theiles. Zu diesem anderweit anberaumten Termine ist der Kläger bei Verlust seines Klagerrechtes vorzuladen.

Erscheint der Beklagte im Gürtetermin nicht, so ist er der Klage für überführt und seiner Einreden gegen die Klage für verlustig zu erachten.

§. 8.

Der Beklagte hat in der Einredehandlung seine sämtlichen verzögerlichen und zerhörterlichen Einreden, sowie seine Einlassung auf die Klage dergestalt vorzutragen, daß keines dieser Verteidigungsmittel mit dem andern vermennt werden darf. Bezüglich der Widerklage bleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 9.

Die Einlassung muß eine genaue und bestimmte Antwort auf alle in der Klage angeführten Thatfachen enthalten. Zu dem Ende bedarf es jedoch nur hinsichtlich derjenigen Sätze der Klage, welche geleugnet oder in das Nichtwissen gestellt werden, einer specifyellen, sich wörtlich an den Klagevortrag anschließenden Einlassung, bei welcher jeder Satz der Klage, welcher für sich allein genommen einen vollständigen Sinn giebt, in einem besondern Gliede der Einlassung zu beantworten ist.

Dabei soll jedoch gestaltet bleiben, eine zusammengefasste Periode der Klagschrift in mehrere Sätze aufzulösen und jeden Satz getrennt zu beantworten.

Jede Thatfache, welche gar nicht oder unvollständig, oder undeutlich beantwortet ist, gilt für eingestanden.

§. 10.

Von der Einlassungs- und Einredeschrift oder, wo Einlassung und Einreden nur mündlich zu Protokoll gekommen, von dem Termins-Protokolle wird unverzüglich dem Kläger eine Abschrift zugestellt mit der an den Mandat derselben zu sendenden Auflage: binnen 14 Tagen auf die vorgebrachten Einreden, soweit sie Thatfachen zu ihrer Begründung enthalten, bei Strafe des Eingeständnisses, sich einzulassen und die ihm zu stehenden Replikten, bei Strafe des Ausschlusses, vorzutragen.

§. 11.

Auf gleiche Weise ergeht an den Beklagten bei abschriftlicher Mittheilung der Replik die Auflage: binnen 14 Tagen auf die eigentlichen Replikten, bei Strafe des Eingeständnisses, zu antworten.

§. 12.

Was von der Form der Einlassung auf die Klage verordnet worden ist (§. 9),